

Kreisblatt

für den Kreis Malmedy.

Insertionsgeb. ... für die 4spaltige Sonntags-Zeile oder deren Raum 10 R. - Pfg. Briefe werden portofrei erbeten. Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbar angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von J. Doeppgen in St. Vith.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig ausschließlich der Bestellgebühren.

Nr. 103.

St. Vith, Samstag den 22. Dezember

1877.

Bestellungen
auf das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ für das 1. Quartal 1878 werden bei allen zunächst gelegenen Kaiserlichen Post-Anstalten und in St. Vith in der Expedition angenommen und wird gebeten die Bestellungen baldgefälligst machen zu wollen.

Durch die Post bezogen kostet das Blatt 1 Mark 50 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren.

Bei der großen Verbreitung des Kreisblattes eignet sich dasselbe zu Bekanntmachungen, Geschäfts-Anzeigen etc. vorzüglich und werden auch auf Verlangen Aufträge von Annoncen aller Art in andere Zeitungen besorgt.

Die Expedition.

Monats, etwa um 11 Uhr Vormittags, ausgehängte Bekanntmachung bereits am fünfzehnten desselben Monats um dieselbe Stunde wieder abgenommen werden dürfe. Eine solche Auffassung entspricht jedoch nicht der Absicht des Gesetzes, welche vielmehr dahin geht, daß die Bekanntmachung volle 14, von Mitternacht zu Mitternacht zu berechnende Tage ausgehängt werden soll.

Es ergibt sich unmittelbar aus der Fassung des § 47 a. a. D., wonach in den dort erwähnten Fällen die Eheschließung nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig ist.

Dem entsprechend ist auch das der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 als Norm für die Landesbeamten beigegebene Musterbeispiel E. 1. gefaßt, — überdies unter Befügung der ausdrücklichen Bemerkung: Zwischen dem Tage des Anhangs und der Abnahme (des Aufgebots) müssen 14 volle Kalendertage liegen.

Zu Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister und dem Reichs-Justizamte ersuche ich daher Ew. rc. ganz ergebenst, die Landesbeamten der dortigen Provinz dem entsprechend gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 14. Oktober 1877.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die königliche Regierung den Unterricht in den Elementarschulen vom 24. Dezember inclusive bis zum 2. Januar f. J. exclusive ausgesetzt hat.

Malmedy, den 17. Dezember 1877.

Der com. Landrath,
J. B.:

Nr. 9,176.

Schulzen, Kreis-Secretair.

Bekanntmachung.

Die Prüfungen von Aspirantinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes sollen in der Rheinprovinz im Jahre 1878 nach Maßgabe der unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungs-Ordnung ohne Unterschied der Confessionen, wie nachstehend abgehalten werden.

Nr.	Ort der Prüfung.	Prüfungs-Kommission.	Prüfung der Lehrerinnen.	Prüfung der Schulvorsteherinnen.
1	Düsseldorf.	Besondere Kommission.	Abthl. I. 23.—26. Febr. Abthl. II. 27. Februar. bis 1. März.	Am 2. März.
2	Saarburg.	In Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung an dem dortigen Lehrerinnen-Seminar.	Abthl. I. 7.—9. April. Abthl. II. 9.—13. April.	Am 13. April.
3	Coblenz.	In Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung an der mit der evangelischen Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	Abthl. I. 27.—30. April. Abthl. II. 1.—4. Mai.	Am 6. Mai.
4	Düsseldorf.	In Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung an der dortigen Louise-Schule	Abthl. I. 1.—4. August. Abthl. II. 5.—9. August.	Am 9. August.
5	Elberfeld.	In Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung an der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	12.—17. August.	17. August.
6	Aachen.	Besondere Kommission.	Abthl. I. 5.—9. Oktober. Abthl. II. 10.—15. Okt.	16. Oktober.
7	Köln.	Besondere Kommission.	Abthl. I. 10.—20. Okt. Abthl. II. 21.—24. Okt.	25. Oktober.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Circular

an sämtliche Herren Oberpräsidenten und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Sigmaringen, die Dauer des Aufhangs einer vom Landesbeamten zu erlassenden Aufgebots-Bekanntmachung betreffend, vom 14. Oktober 1877.

Nach § 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ist die Befugnis des Aufgebots zu erlassende Bekanntmachung während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehaufe, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

Diese Vorschrift ist hier und da dahin verstanden worden, daß eine beispielsweise am ersten Tage eines

Beim Christbäumlein.

Eine Geschichte.

(Schluß.)

„Nun, wenn's Euch interessiert, kann ich Euch sagen, wie es mit der Frau ging,“ sagte ich; „denn ich weiß es genau!“

„Der Obrist, der immer schneller auf und nieder gegangen war, blieb plötzlich vor mir stehen. Dann sagte er sich und starrte mich an.“

„O ich bin! Euch, erzählt mir's doch!“ sagte der Elsässer, und ich that's ausführlich. Als ich des Todes der jungen Frau erwähnte, rief der Obrist einen tiefen Seufzer aus, bedeckte mit beiden Händen seine Augen, indem er sich vorneigte und die Ellenbogen auf die Kniee stützte. Seine Thränen tränselten zur Erde.“

„Es entstand eine Pause, und ich blickte mit gesteigelter Theilnahme auf den Obristen.“

„Der Stelzfuß berührte meine Hand, deutete mit geneigtem Kopfe auf den Obristen und schüttelte ihn dann. Ich verstand den Wink, der mir sagen sollte, ich sollte keine Notiz von diesen Aeußerungen des Gefühls nehmen.“

„Wie steht's mit dem Kinde?“ fragte er weiter.

„Es kam unverletzt davon,“ fuhr ich fort. „Die arme Schusterfamilie, welche die leidende Frau mit aufopfernder Liebe aufgenommen hatte, behielt das Kind

als das ihrige und erzog es in Liebe und Gottesfurcht. Es ist ein musterhaftes Mädchen geworden, ein Mädchen von blühender Schönheit. Sie heirathete den braven Sohn des Hauses und lebt noch als Mutter zweier herzlicher Kinder. Vor einer Viertelstunde war ich noch in ihrem Hause, um mir Schuhe zu bestellen; denn die Familie ist arm.“

„Arm?“ rief da der Obrist und sprang auf. „Führt mich zu ihr augenblicklich!“

„O ich bitte mein Obrist,“ sagte sanft der Stelzfuß. „Ihr habt so lange geduldet, nun nur noch kurze Zeit. Morgen werdet Ihr sie sehen und ihr die schönste Christbeiseerung bringen — den Vater!“

„Der Obrist folgte blindlings dem Stelzfuße. Er setzte sich wieder, und nun enthüllte mir der Stelzfuß das Geheimniß.“

„Ich konnte meine Freude kaum bewältigen, aber auch kaum die Fragen alle beantworten, die nun auf mich einströmten. Ich kannte Walters Lage, seine Schulden, genau und erzählte auch wörtlich die Unterredung zwischen den Ehegatten, die ich belauscht hatte.“

„Der Obrist war ungemein erschüttert. Freude, Schmerz, Verlangen, sein Kind an sein Herz zu drücken, rissen ihn abwechselnd zu den entsprechenden Aeußerungen hin.“

„Da ich nun eingeweicht war, besprachen wir genau die Weise, wie verfahren werden müsse. Ich wollte am andern Morgen zu Walter's gehen und sie vorbereiten. Am Abend noch wurden die Gläubiger zusammenberu-

fen und Walter's Schulden alle bezahlt. Darauf wurde der Obrist ruhiger und gab meinen Vorschlägen seinen Beifall.“

5.

„Ich hatte durch mein Kommen am Abend große Freude in das Haus des armen Schusters gebracht durch die Bestellung der Arbeit. Als sie aber den Kronenthaler in der Wiege fanden, waren sie überrascht und kamen auf die Vermuthung, ich habe ihre Unterredung belauscht.“

„Als ich am andern Morgen wieder hereintrat, war die Frau verlegen. Sie sagte mir gleich, was sie gefunden habe, und ich mußte es eben gestehen, daß ich sie belauscht hätte, und sie bitten, die Christfreude für ihre Kinder mir nicht zu rauben. So beschwichtigte ich sie und fing dann mit ihr und Conrad ein zutraulich Gespräch über die Ereignisse des 31. Octobers 1813 an und kam dann auf Umwegen zu der Frage, ob sie sich denn gar nicht mehr früherer Umstände entsinnen könne? Leider waren ihr keine bestimmten Dinge ernnerlich, was bei den wechselnden Ereignissen des Lebens ihrer Eltern anders kaum möglich war. Nur ihres Vaters glaubte sie sich entsinnen zu können und schilderte ihn. Ganz betroffen war ich, daß diese Schilderung in allen Stücken auf den Obristen paßte. Sie merkte meine Betroffenheit, sah mich mit großen Augen an, schwieg einige Augenblicke und rief dann plötzlich: „Der

Nr. 19
32
—
—
31
17

Mark Pfg.
16 23
16 88
4 05
20 34
16 66

Vom Kriegsschauplatz.

— 17. December.

Schulamts-Aspirantinnen, welche bis zu einem der angezeigten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Meldungen spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der bestimmten Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin, sowie der zugehörige Kreisort angegeben ist;
2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Lehrerinnen, welche ihre Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben sich mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns zu melden und ihrer Meldung außer den von den Aspirantinnen für das Lehramt zu bringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen. Ueber ihre Zulassung zur Prüfung werden die Bewerberinnen demnächst mit Bescheid versehen werden.

Coblenz, den 27. November 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Kouopadi.

Circular

an sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrostereien, die Auslegung der Abtheilungslisten für Wahlen zum Hause der Abgeordneten im Urwahl- oder im Gemeindebezirke betreffend, vom 9. September 1877.

Die Königl. Regierung wird, unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 16. Mai d. J. und den darauf erstatteten Bericht, hierdurch veranlaßt, dahin zu wirken, daß fortan, soweit dies nicht bisher bereits geschehen ist, die öffentliche Auslegung der für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten aufgestellten Abtheilungslisten im Sinne der Vorschriften des § 16 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 4 und 10 des Reglements vom 10. Juli 1870 in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch wenigstens im Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahlbezirken besteht, stattfinde.

Berlin, den 9. September 1877.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: v. Klitzow.

Löwenwirth, Ihr frühes Kommen hat einen Grund! Man forscht nach mir? Ist es so? O reden Sie!"
"Es ist so," sagte ich lächelnd. "Habt Ihr, gute Leute, denn gar nichts, was auf frühere Zeit zurückweist?"

"Doch, doch!" rief die junge Frau, deren Wangen die Aufregung höher färbte. "Ich besitze noch die Kleidung meiner Mutter und meine eigene aus der Zeit, da uns Conrads Eltern retteten."

"Wollen Sie mir die anvertrauen?" fragte ich. "Ich würde sie nach Straßburg schicken, wo ein Herr Morin nach Ihnen fragt."

"Morin! Morin!" wiederholte die junge Frau; "es steht im Hemdchen, das ich damals trug, ein doppeltes M. und in dem meiner Mutter das Zeichen: L. L."

"Sie eilte hinweg, brachte mir ein Päckchen, worin Alles lag. Ich nahm's an mich und ging mit dem Versprechen, bald Nachricht zu bringen."

"Ich bin niemals schneller durch die Gassen geschritten, als damals. Der Obrist und sein Stelzfuß erwarteten mich schuschichtig. Als ich eintrat, lief der Obrist auf mich zu. "Was bringt Ihr?" fragte er stürmisch."

"Vorerst erlauben Sie mir einige Fragen," begann ich. "Wie hieß Ihre selige Gattin?"

"Elise Leopoldt," sagte er.

"Richtig!" fuhr ich fort. "Werden Sie sich der Kleidung, welche Ihre Gattin an jenem Unglückstage trug, und der Ihres Kindes erinnern, welche dies an dem Tage Ihres Verlustes trug. Entfennen Sie sich einmal?"

Er sann eine Weile nach; dann beschrieb er sie. Der Stelzfuß nickte mit dem Kopfe. "Es ist richtig," sagte er beistimmend.

"Ich öffnete den Pack und legte sie auf den Tisch."

Auf Ersuchen des Sultans hat der englische Botschafter, Layard, an Lord Derby telegraphirt, er möge seinerseits ein Telegramm nach Bukarest senden, um Osman Pascha die Sympathien des Sultans auszudrücken.

Die Pforte hat eine Note an die Großmächte gerichtet, in welcher sie gegen die Kriegserklärung Serbiens protestirt und die von der serbischen Regierung in der Note Christies angeführten Motive widerlegt.

Telegramme der "Presse". Aus Bukarest: Nach Meldungen vom Schipapass haben die Truppen Achmed Eub Paschas zum Theil die dortigen Positionen verlassen; Kistichak wird seit dem 13. d. M. von beiden Donaujfern aus beschossen. — Aus Tiflis: Die Russen beschließen die türkischen Positionen bei Schadfire. Dort und in Batum befinden sich nur 10,000 Mann und 7 Kriegsschiffe. Die übrigen Truppen sind bereits nach Trapezunt und Samoun abgegangen.

Kaiser Alexander hat durch Vermittelung des Fürsten Gortschakoff den Unterrichtsminister ersucht, den Studirenden der Universität Bukarest seinen Dank für das an den Kaiser gesandte Glückwunschtelegramm auszusprechen. — Osman Pascha hat der Pforte ein kurzes Telegramm zugehen lassen, in welcher er derselben mittheilt, daß er, da er weder Verstärkung noch Lebensmittel erhalten habe, so lange wie möglich Widerstand geleistet habe. Zum Aeußersten gebracht, habe er einen Durchbruch versucht, der trotz der Tapferkeit der Truppen mit seiner Gefangennahme endigte.

Simniza, 16. Dec. Der Kaiser Alexander hat die vergangene Nacht in dem Hauptquartier des Großfürsten-Thronfolger zugebracht. Die nächtliche Nacht wird der Kaiser in dem Salonwagen des Eisenbahnzuges, welcher ihn nach Fratsechi bringt, zubringen. Morgen Vormittag wird der Kaiser in Bukarest erwartet. — In Plewna ist weder ein russischer noch ein rumänischer Gefangener vorgefunden worden. — Die türkischen Verwundeten werden in den verschiedenen russisch-rumänischen Ambulanzen gepflegt. Mit der Behandlung Osman Paschas ist ein kaiserlicher Leibarzt betraut worden. — Ein neues russisches Regiment, welches soeben aus Rußland eintrifft, wird auf Kistichak dirigirt.

Pest, 15. Dec. Die ungarischen Wälder greifen Serbien heftig an und nennen den Krieg Serbiens gegen die Türkei einen feigen Raubzug.

Paris, 15. Dec. Das "Mémoial diplomatique" meldet: Das türkische Mediationsansuchen ist bisher erfolglos geblieben. Die Pforte droht, einen Separatfrieden mit Rußland zu schließen, wenn die Großmächte nicht interveniren würden.

"Der Obrist starckte sie eine Weile an, bis Thränen seine Blicke verdunkelten. Dann warf er sich darüber hin und drückte sie wie heilige Reliquien an sich. "Sie sind's!" rief er dann. Jetzt erst wird mir die Erinnerung klar." Auch der Stelzfuß war überzeugt.

"An ein Halten war nun nicht mehr zu denken. Ich mußte sie zu dem Hause Walter's führen."

"Als die junge Frau den Obristen sah, wurde sie bleich und zitterte. "O mein Gott," rief sie dann aus, "mein Vater, ja mein Vater, ich erkenne ihn!"

"Der Obrist öffnete seine Arme, und Vater und Tochter hielten sich lange, lange verschlungen; aber Beide weinten."

"Sie ist ihrer Mutter Spiegelbild!" sagte, seine Thränen abwischend, der Stelzfuß. "Es ist kein Zweifel."

"Ich war der Zeuge eines Austritts, der mich tief ergriffen hatte," sagte der Löwenwirthsvetter.

Conrad stand stille weinend im Hintergrunde, bis der Obrist fragte: "Wo ist Dein Mann und Deine Kinder?"

"Gretchen führte sie ihm zu, und nicht weniger innig drückte er sie an sein Herz. Der alte Mann war zu tief ergriffen, daß er sich segnen mußte; aber Gretchen durfte nicht von ihm weichen, und sie hielt des Gatten Hand und die Kinder in ihrem Schooß. Man hätte das malen können, sagte mein Vetter, so schön, so rührend schön war die Gruppe."

"Nun," sagte ich, "ist das Trostwort von gestern Abend erfüllt, lieber Walter. Der Herr hat Euch einen Vater und Großvater bescheert!"

"Ja," sagte der Obrist, "ich kenne die schöne, deutsche Sitte. Gretchen, theures Kind, Sorge für den Christbaum. Sie, Herr Wirth, lassen ein Nachteffen hierher bringen, ein Bett mir unter diesem Dache bereiten. Ehe das aber geschieht, haben wir Zweie einen Gang zu machen."

Belgrad, 15. Dec. Der officiöse "Fisok" behauptet, daß Rußland der serbischen Regierung die Annexion Bosniens und Altserbiens als Kriegsbeute garantiert habe.

Krujewacz, 15. Dec. Die Serben überschritten die Grenze Altserbiens. Die serbischen Hauptkräfte stehen bei Sieniza.

Bermischtes.

Hochpochen (Eifel), 14. Dezember. Der Kgl. Revierförster R. von hier hat in der hiesigen Königl. Forsten seit längerer Zeit schon zur Abfangung des Schwarzwildes einen sogenannten Saufang errichtet und bereits zu verschiedenen Malen damit einen glücklichen Fang gethan. Als jüngsthin ein revidirender Förster dort vorbeikam, sieht derselbe die Thüre des Saufanges zugeschlagen; erfreut schaut er hinein nach seiner Beute, findet aber statt des Wildschweines — einen jüdischen Handelsmann in der großen Jacke. Dieser soll, so wird erzählt, in der Frühe an jener verhängnißvollen Stelle vorbeigekommen sein. Vom Vorwige geplagt, will er sich das seltsame Ding etwas genauer ansehen. Ungenirt tritt er durch die offene Thüre ein, geht ruhig der Spur des ausgestreuten Vochjatters nach, berührte mit seinem Fuße ein verborgenes Brett, und husch! pff! an seinen Ohren ein aufgeschueller Draht vorbei und schlug die schwere Eingangsthüre hinter ihm zu. Und so saß er denn da, als Gefangener in einem Saufang. O, Rabbi Ben Akiba, wenn du doch einmal aus deinem Grabe kämst, hier würdest du dein berühmtes Wort: "Alles ist schon dagewejen" — gewiß, und vielleicht zum ersten Male süßen gestraft finden.

Zur Bierbereitung. In einer am Montag, den 17. December er. imLocale der Actien-Brauerei Friedrichshöhe, Landberger-Allee 25 in Berlin abgehaltenen Versammlung deutscher Brauer, wurde der Antrag der Mainzer Actien-Bierbrauerei in Mainz, der rheinischen Brauerei-Gesellschaft zu Altenburg bei Ebn, der Herren Gebrüder Dietrich zu Düsseldorf und der Effener Actien-Bierbrauerei, lautend wie folgt: "Ein kaiserliches Reichsgesundheits-Amt zu ersuchen, bei dem Reichskanzler-Amt dahin zu wirken, daß gesetzlich festgestellt werde, daß zur Bierbereitung nur Malz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden dürfen und die Anwendung aller Surrogate der sonstigen Zusätze verboten sein solle" — abgelehnt. (1)

Die Soc. Correspondenz bringt eine Reihe schlagender Beispiele über die Unklugheit des Gebens an herumziehende Bettler. Bettlerbrot — auch in heftigen Tagen das am leichtesten verdiente und am reichlichsten ausfallende; Bettlerfreiheit — eine Folge allzeit geübter gedanktloser Freigebigkeit; ein von den

zu machen." Gretchen verstand ihn. Sie eilte, ein Tuch anzulegen, und an ihres Vaters Arm ging sie zum Grabe der Mutter.

"Sie kamen erst spät zurück. Ihre Augen verriethen, was dort vorgegangen war, an der Ruhestätte der Gattin und Mutter."

"Am Abend war die Bescheerung unter dem Baume, den ich besorgt hatte. Draunter lagen die Quittungen der Schulden Conrads und reiche Geschenke, die der Obrist am Abende noch angekauft hatte. Es war ein schöner, seliger Weihnachtsabend und überall fröhliche, selige Kinder; aber das glücklichste Kind war Gretchen, der der Herr den lieben Vater bescheert hatte."

"Ich will's nun kurz machen, Wilhelm," sagte der Löwenwirthsvetter. "Der Obrist blieb mit dem ehrlichen Stelzfuß vierzehn Tage da. Sein Urlaub war zu Ende. Gretchen und ihre Kinder mußten ihn begleiten. Conrad mußte das Haus während dieser Zeit herstellen lassen, nicht verändern. Es sollte ein Heiligthum sein; aber innerlich ließ es der Obrist sehr wohl und behaglich herrschen. Er nahm seinen Abschied bis zum Herbst hin und kehrte dann mit seiner Tochter und seinen Enkeln hierher zurück. Conrad mußte sein Handwerk aufgeben, blieb aber, wie seine Frau, in schlichtem, bürgerlichem Wesen, läßt seine Weinberge bauen und erzieht seine Kinder gottesfürchtig. Der alte Obrist aber ist sehr glücklich, sehr zufrieden in seiner Ruhe nach so starken Strapazen und Leiden. Mir ist er ein lieber Freund geworden, und morgen Abend wirst Du ihn hier sehen und seinen Schwiegersohn, den er liebt und achtet."

Damit schloß der Löwenwirthsvetter seine Geschichte. Ich lernte den Obristen kennen und wurde von ihm eingeladen, ihn mit dem Vetter zu besuchen, und that da einen Blick in ein beneidenswert schön und glückliches Familienleben.

arglosen Gehern selbst groß gezogen — das sind nicht Reflexionen, die sich Jedem aufdrängen. Und was ben sollte, braucht nur einmal wirtliche, Politiken zu fragen. — solchen Freigebigkeit leider nicht vorbereitet werden; aber es kann nicht werden. Sie brandmarken, heißt hezigkeit entgegenzutreten. Denn Schwäche und nicht Barmherzigkeiten nicht von den anderweitigen Wohlthuns entbinden.

— Einen wahrhaft grandiosen Lehrtuch an den erinnert, den in der Stadt unter dem Namen Villeroy wurde, hat dieser Tage in Wien ausgeführt. Zu einem bekannten einer Parre, in einem weilliche Woche eine ärmlich gekleidete Frau ihre Gatte, der ein Silberarbeiter sie und die Kinder täglich, vernünftigen Gatten und Vaters. Die hochwürdigem Herrn, ihrem Mann sagen. Der gutmüthige Parre holen zu lassen und entließ das sich sogleich nach Neulandensfeld, arbeitete im Garten und bestrich den Vormittag um 11 Uhr zu. Sie sei seine Köchin, erzählte die würdige Herr würde gerne eine sein. Der Silberarbeiter ersahen einem Duzend Silberdojen im die vermeintliche Köchin, wartete nahm dem Handwerker seine W die Wohnung des Geistlichen und den, mein Mann ist schon da." einkommen," erwiderte der Ange Weib hinausstrat und den Warte Pastor begann nun eine Predigt Betrinken, Gattin prügelte u. d. abgekankelte Silberarbeiter war entrüestet — endlich löste sich der raffinierte Betrug wurde Weise hatte die Gaunerin nicht wartet, sondern war gleich zu die doten durchgebrannt. Der leuch daß er zu einem solchen Streich

Literarisches

Notiz-Kalender des Landwirthschafts-Verkehrs herausgegeben von der Expedition des hiesigen Couriers, Berlin, Johanna-Preis M. 1,50.

Dieser Kalender zeichnet sich durch seinen gediegenden Inhalt, Vorkommen, Notiz-Papieres, dauerhafte, eble billigen Preis aus, und könne Landwirthern nur bestens empfohlen. Gleichzeitig machen wir darauf dieser Kalender für Inspectoren, besonders eignen dürfte.

Zur Aufklärung über

(Eingefand)

Bei der Neuheit des Kirchlichen und kirchlichen Anlagen eine Unklarheiten und Unannehmlichkeiten Vertretungen sowohl, als für den kann. Es dürfte daher wol dieser Stelle die jetzt zur Anwesenheiten Bestimmungen bezüglich (Cultuskosten, Kirchensteuern) in nützlich sein.

Annou

Prima Hafe

Faust zu hohen Preisen. Man bei Frau Wwe. Koch in S... zur Ansicht entgegen.

Paul Be

...tod" be-
die An-
deute ga-
berschrit-
auptkräfte
Der Kgl.
n Königl.
gung des
dhter und
glücklichen
er Führer
Saufanges
der Deute,
jüdischen
l, so wird
den Stelle
t, will er
Ungeirret
der Spur
mit seinem
an seinen
schlug die
so sah er
D, Rabbi
em Grabe
: "Alles
zum ersten
n Montag,
n Brauer
rlin abge-
wurde der
Wainz, der
bei Öbln,
fj und der
lgt: "Ein
n, bei dem
gliche festge-
lz, Hopfen,
n und die
Zufüge ver-
eine Reihe
des Gebens
uch in hen-
d am reich-
e Folge all-
in von den
te, ein Tuch
ng sie zum
igen verrie-
r Ruhestätte
dem Baume,
Quittungen
ute, die der
Es war ein
all fröhliche,
dar Gretchen,
tte.
," sagte der
rt dem ehr-
Urlaub war
n ihn beglei-
ser Zeit her-
n Heiligkeit
sehr wohllich
Abchied bis
einer Tochter
d mußte sein
ne Frau, in
ne Weinberge
ig. Der alte
den in seiner
den. Mir ist
morgen Abend
liegerohn, den
eine Geschichte.
urde von ihm
den, und that
mes und glück-

arglosen Gehern selbst groß gezogenes Bagabondenthum — das sind nicht Reflexionen, sondern Thatfachen, die sich Jedem aufdrängen. Und wer kein Auge dafür haben sollte, braucht nur einmal die Wirthe, Herbergs-wirthe, Polizisten zu fragen. — Es kann der gedankenlosen Freigebigkeit leider nicht thatsächlich entgegenge- arbeitet werden; aber es kann nicht genug davor gewarnt werden. Sie brandmarken, heißt nicht etwa, der Barm- herzigkeit entgegenzutreten. Denn diese Art zu geben ist Schwäche und nicht Barmherzigkeit; solche Gaben kön- nen nicht von den anderweitigen Pflichten des rechten Wohlthuns entbunden.

— Einen wahrhaft grandiosen Gaunerstreich, der lebhaft an den erinnert, der im März von einem Hoch- stähler unter dem Namen Villeneuve in's Werk gesetzt wurde, hat dieser Tage in Wien kein Weib aus dem Volke ausgeführt. Zu einem bekannten und geachteten Pastor einer Pfarre, in einem westlichen Bezirke, kam vorige Woche eine ärmlich gekleidete Frau, erzählte weinend, ihr Gatte, der ein Silberarbeiter, betrinke sich, prüg- le sie und die Kinder täglich, vernachlässige alle Pflichten eines Vaters. Die Frau bitte darum den hochwürdigen Herrn, ihrem Mann ein wenig Moral zu sagen. Der gutmüthige Pfarrer versprach, den Mann holen zu lassen und entließ das Weib. Dies begab sich sogleich nach Neulerchenfeld, trat in eines Silber- arbeiter's-Laden und besah den Meister für den näch- sten Vormittag um 11 Uhr zum Pastor jener Pfarre. Sie sei seine Köchin, erzählte die Frau und der hoch- würdige Herr würde gerne eine hübsche Tabakdose kau- fen. Der Silberarbeiter erschien pünktlich mit ungefähr einem Duzend Silberdosen im Pfarrhose. Das Weib, die vermeintliche Köchin, wartete schon in der Haustur, nahm dem Handwerker seine Waare ab, ging damit in die Wohnung des Geistlichen und meldete: "Hochwür- den, mein Mann ist schon da." — "Er soll nur her- einkommen," erwiderte der Angesprochene, worauf das Weib hinaustrat und den Wartenden hineinschickte. Der Pastor begann nun eine Predigt, in welcher viel von Betrinken, Gattin prügeln u. dgl. die Rede war. Der abgezankelte Silberarbeiter war Anfangs erstaunt, dann entrüstet — endlich löste sich das Mißverständnis auf, der raffinierte Betrug wurde offenbar. Begreiflicher Weise hatte die Gaunerin nicht bis zum Abschlusse ge- wartet, sondern war gleich zu Beginn mit den Silber- dosen durchgebrannt. Der teuflische Pfarrer ist empört, daß er zu einem solchen Streiche mißbraucht wurde.

Literarisches.

Notiz-Kalender des Landwirthschaftl. Courier, herausgegeben von der Expedition des Landwirthschaft- lichen Courier, Berlin, Johannis-Strasse 14. Laden- preis Mk. 1,50.

Dieser Kalender zeichnet sich sowohl durch reichhal- tigen gediegenen Inhalt, Vorsehrung zur Ergänzung des Notiz-Papieres, dauerhafte, elegante Ausstattung und billigen Preis aus, und können wir denselben allen Landwirthten nur bestens empfehlen.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß sich dieser Kalender für Inspektoren, Wirthschaftsbeamte zc. besonders eignen dürfte.

Zur Aufklärung über Cultuskosten.

(Eingesandt.)

Bei der Neuheit des Kirchenvermögensgesetzes vom 20. Juni 1875 herrscht noch vielfach hinsichtlich der bräulichen Umlagen eine Unklarheit, welche zu manchen Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten für die kirchlichen Vertretungen sowohl, als für die Gemeindeglieder füh- ren kann. Es dürfte daher wohl von Interesse sein, an dieser Stelle die jetzt zur Anwendung kommenden gesetz- lichen Bestimmungen bezüglich der kirchlichen Umlagen (Cultuskosten, Kirchensteuern) in ihrem Zusammenhange mitzutheilen.

Das französische Dekret vom 30. Dezember 1809 bestimmte, daß im Falle der Unzulänglichkeit der kirch- lichen Einkünfte der betreffende Kirchenvorstand sich an die Civilgemeinde, d. h. an den Gemeinde- oder Stadt- rath um Beihilfe wenden solle; dieser habe dann den beantragten Zuschuß zu besorgen, und zwar solle die ganze Civilgemeinde, d. h. alle steuerpflichtigen Einwoh- ner ohne Rücksicht auf ihre Confession, die Umlage auf- bringen. Letztere Bestimmung wurde durch das preussische Gesetz vom 14. März 1845 dahin geändert, daß die unzulängenden Cultuskosten von den Confessions- genossen des beantragenden Kirchenvorstandes, daß also Cultuskosten für eine katholische Pfarrkirche von den Katholiken zu zahlen seien. Die Umlage mußte ge- schehen auf die katholischen Einwohner und Grund- besitzer innerhalb des Pfarrbezirks. Bis 1875 be- sorgte also die gesetzliche Vertretung der Civilgemeinde für die Kirche die Umlage und Einziehung der Cultus- kosten.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind jedoch mit Ausnahme von einigen besonderen Fällen durch In- krafttreten des Kirchenvermögensgesetzes vom 20. Juni 1875 aufgehoben. Theilweise ganz neue Einrichtungen sind durch dieses Gesetz getroffen respektive darin be- gründet. Die Kirchengemeinde hat durch dasselbe in Bezug auf die Verwaltung und Besorgung des kirch- lichen Vermögens ausgedehntere Rechte erhalten, als sie früher besaß; sie ist nunmehr der Civilgemeinde gegen- über unabhängig gestellt; sie verwaltert unter genau an- gegebenen Bedingungen der Oberaufsicht der Kirchen- und Staatsbehörde ihr kirchliches Vermögen; sie sorgt für ihre Cultuszwecke und hat auch die etwa nöthigen Cultuskosten selbst zu beschaffen. Zu letzterem Zwecke ist ihr durch das neue Gesetz das Selbststeuerungsrecht verliehen, welches sie mit Genehmigung der Staatsauf- sichtsbehörde, vertreten gemäß Königl. Verordnung vom 27. September 1875, durch den Regierungspräsidenten, ausübt. Alle diese Rechte der Kirchengemeinde können aber wie bei jeder menschlichen Gesellschaft nicht von der Gesamtheit der einzelnen Mitglieder, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, welches die von der Gesamtheit selbst gewählten Kir- chenvorsteher und Gemeindevertreter sind. Die gültig von den beiden Verwaltungsorganen der Kirchengemeinde, nämlich von dem Kirchenvorstande und von der kirchl. Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse haben daher auch rechtsverbindliche Kraft für die ganze Kirchengemeinde, sind verpflichtend für die einzelnen Mitglieder derselben.

Nach § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 hat der Kirchenvorstand das Recht, den Mitgliedern der Kirchengemeinde Umlagen aufzuerlegen und zwar ohne irgend welche Einschränkung weder hinsichtlich der Zwecke der Umlage noch auch ihrer Summe. Es steht ihm also frei, eine Umlage zu beschließen für alle kirchlichen Bedürfnisse, für welche das vorhandene Vermögen nicht ausreicht, z. B. zum Weissen der Kirche, zu einer Re- paratur an dem Kirchendache; zum Gehalt der Kirchen- beamten, des Pfarrers, der Vikarien, des Küsters, des Organisten zc. zc., wie es dem Kirchenvorstande gemäß dem Ermessen eines ordentlichen Hausvaters notwendig oder nützlich erscheint. Nur hinsichtlich des Vertheilungs- maßstabes sind im Gesetze Einschränkungen gemacht. Die Umlage darf nur ausgedehnt werden auf die katho- lischen Einwohner der Kirchengemeinde; die katholi- schen Grundbesitzer aber, welche in der betreffenden Kir- chengemeinde nicht wohnhaft sind, also die katholischen Forensen können von dem Kirchenvorstande nicht be- steuert werden.

Der Beschluß des Kirchenvorstandes bezüglich der Umlagen bedarf der Zustimmung der Gemeindevertre- tung; ist diese erfolgt, so erhalten die beiden Beschlüsse durch die gemäß § 50 jenes Gesetzes in Verbindung mit der Königl. Verordnung vom 27. September 1875 ertheilte Genehmigung des Regierungspräsidenten ihre

Rechtsgültigkeit. Ist also somit der Kirchenvorstand ge- setzlich berechtigt, den Mitgliedern seiner Kirchengemeinde zu allen von ihm nöthig erachteten Zwecken eine Umlage aufzuerlegen, so müssen ihm auch selbstverständlich die Mittel zu Gebote stehen, seinen Rechten Geltung zu verschaffen, seine Beschlüsse auszuführen, d. h. bezüglich der Umlagen die beschlossene und genehmigte Umlage wirklich einzuziehen zu können. Zu diesem Zwecke wird gemäß Verordnung des Königl. Regierung-Präsidenten vom 5. März 1876 die von ihm genehmigte Umlage, nachdem alle einschlägigen Beding- ungen erfüllt sind, als executorisch erklärt. Der Kirch- vordant ist dann der gesetzliche Empfänger für alle kirch- lichen Gebühren und kann sich zur Einziehung aller executorischen Cultuskosten wenn nöthig gemäß Verfügung Königl. Regierung zu Aachen vom 24. Nov. 1843 und 6. Nov. 1875 der dem Steuerempfänger beigege- benen Execution bedienen.

Zu jeder Art von Cultuskosten kann zur Zeit die Executorisch-Erklärung erfolgen, nur nicht zum Gehalt der Geistlichen, weil dieses unterjagt ist auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875. Durch dieses Gesetz ist aber durchaus nicht verboten, dem Geistlichen über- haupt sein Gehalt zu zahlen, wie dieses aus den amt- lichen Erklärungen des Ministerial-Directors Dr. Förster bei Verathung jenes Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben wurde. "Es scheint mir doch nöthig, der Ansicht ent- gegenzutreten, als ob das Gesetz sagen wollte, die Leute brauchen nicht mehr zu zahlen. Das ist nicht in dem Gesetze gesagt, sondern es ist nur ausgesprochen: der Staat wird nicht mehr die executorische Vertreibung übernehmen; aber daß die Leute nicht mehr zahlen sol- len, ist in dem Gesetze nicht gesagt. Sollten indeß der- artige Fälle vorkommen, daß man die Abgabe verwei- gert, weil die Administrativ-Execution nicht mehr droht, so würde der Rechtsweg ja unbenommen sein; der Rechtsweg ist nicht verschlossen." Stenogr. Bericht 1875, Seite 926 und 927. Diesem gemäß erklärte der Oberpräsident in einer Entscheidung vom 10. Juli 1876 ausdrücklich, "daß das privatrechtliche Verhältnis der Geistlichen, als der berechtigten Empfänger zu den Abgabepflichtigen durch das Gesetz vom 22. April 1875 nicht berührt werde, weshalb den Empfangsberechtigten auch der allgemeine Rechtsschutz vor Gericht verblieben ist." Auch der Minister der geistlichen An- gelegenheiten hat unter dem 2. Dezember 1876 ent- schieden, daß durch das Gesetz vom 22. April 1875 blos die Executorisch-Erklärung des Gehalts für einen Geistlichen, die Erhebung desselben durch den Steuerem- pfänger und die Vertreibung durch den Steuerexecutor verboten sei; es sei aber nicht die Genehmigung solcher Umlagen verboten. Darauf hin hat der Königl. Re- gierungspräsident zu Aachen unter dem 21. Januar 1877 an die Kirchenvorstände verfügt, daß er nunmehr auch den Umlagen für das Gehalt der Geistlichen die Ge- nehmigung ertheilen werde. Diese Umlagen heißen dann genehmigte Cultuskosten zum Unterschied von den den executorisch erklärten. Wenn nun aber vielfach die Mei- nung verbreitet ist, dem Kirchenvorstand stände kein Mit- tel zu Gebote, diese zwangsweise einzuziehen, so ist diese irrthümlich. Der Kirchenvorstand kann sich aller- dings zur Einziehung dieser genehmigten Cultuskosten nicht des Steuerexecutors bedienen, sondern er muß und wird den Rechtsweg betreten. Auch zur Einziehung von kirchlichen Pachtungen, Zinsen und Verkäufen steht ihm der Steuerexecutor nicht zu Gebote, sondern er muß den säumigen Schuldner gerichtlich einlagern und verur- theilen lassen. Ebenso wird auch bei Nichtzahlung der genehmigten Cultuskosten der Kirchenvorstand, abgesehen von jedem sonst bestehenden Rechtsverhältnis, schon auf Grund seines Beschlusses, des Beschlusses der Gemeindevertretung und der erfolgten Genehmigung der Staats- aufsichtsbehörde das betreffende säumige Mitglied der Kirchengemeinde gerichtlich belangen und verurtheilen lassen.

Annoucen-Annahme

für sämtliche Zeitungen Deutschlands und des Auslandes zu gleichen Preisen wie bei den Zeitungs-Expeditionen, selbst ohne Porto und Spesen

in der Expedition von **Rudolf Mosse** **CÖLN a. Rh.,** Wallratsplatz 2.

Prima Hafer.

kaufe zu hohen Preisen. Mutter nehme bei Frau Wive. Koch in Schönberg zur Ansicht entgegen.

Paul Berners.

Häcksel-Maschinen

in neuester vollkommener Bauart bis zu 10 Längen schneidend, liefern solche von Nm. 72 an unter Garantie und Probezeit franco jeder Bahnstation.

Illustrirte Preiscurante franco und gratis. Agenten erwünscht, woselbst keine Vertretung von uns vorhanden.

H. H. Mayfarth & Comp., Maschinenfabrik, Frankfurt am Main.

Jeden Bandwurm

entfernt in 3 bis 4 Stunden vollständig schmerz- und gefahrlos; ebenso sicher be- seitigt **Blaisucht, Trunksucht, Magenkrampf, Epilepsie, Weistanz, Bettlägen** und **Gleichen** — auch brief- lich: **Voigt, Arzt zu Croppenstedt.**

Holz-Verkauf.

Am Donnerstag den 27. Dezember dieses Jahres,
Morgens 10 Uhr,

läßt der Herr Hubert Buschmann zu St. Bith im Walde „Berg-
busch“ bei Sez

- circa: 35 Haufen Lohstangen,
do. 35 Klafter Brennholz,
12 schwere Fichten, geeignet zu Balken, und
mehrere Loose Keiser,

durch den Unterzeichneten gegen Credit versteigern.

St. Bith.

F. Margraff,
Auctionator.

(3)30

Neubau eines Spritzenhauses zu Mürringen.

Am Montag den 24. Dezember c., Vormittags 10 Uhr,
werde ich beim Wirthen Herrn S. N. Drosson hieselbst

den Neubau eines Spritzenhauses zu Mürringen,
veranschlagt zu 675 Mark,

öffentlich in Verding geben.

Zeichnungen, Kostenschlag und Bedingungen liegen auf dem hiesi-
gen Bürgermeisterei-Bureau zur Einsicht offen.

Büllingen, den 15. Dezember 1877.

Der c. Bürgermeister,
S. Köhl.

[2]

Holz-Verkauf.

Montag den 24. Dezember cr., Nachmittags 3 Uhr,
werde ich beim Wirthen Herrn Siquet hier nachbezeichnete Holzschläge
versteigern:

Gemeindewald Büllingen, District Richelsbusch

1/2 Hektar Fichten.

Gemeindewald Mürringen, District Leuterst

18 Loose Lohholz.

Büllingen, den 15. Dezember 1877.

Der c. Bürgermeister,
H. Köhl.

(2)

Nur sechs Reichsmark!

Ein brillantes, billiges und nützliches

Festgeschenk für jede Familie

Britannia-Silber Besteck

bestehend aus:

- | | |
|-------------------|---|
| 6 Stück Eßlöffeln | } Neueses Façon.
Täuschende Silberähnlichkeit.
Für ewigen Gebrauch. |
| 6 „ Gabeln | |
| 6 „ Theelöffeln | |

in einem geschmackvollen Etui.

Garantie für immer währende Dauer der hochfeinen Silberpolitur,
welche nie erlischt oder wie bei andern Metallen vergilbt.

Verfandt gegen Nachnahme oder franco Einschendung. Garantie für die
Echtheit durch Rückzahlung im nicht convenienten Fall.

Theodor Rossmüller,
Düsseldorf.

Von den vielen mir zugegangenen Anerkennungschriften, lasse ich das
Nachstehende folgen: — „Euer Wohlgeboren!“

„Das mir gesandte Etui Britannia-Silber Besteck hat meinen
ganzen Beifall gefunden, und ersuche ich Sie, für beiliegende 18
Mark noch 3 Etuis umgehend per Post zu übersenden.“

Wesel, den 18. October 1877.

Gräfin de Chateaubourg.

Öffentliche Versteigerung eines schönen Landgutes zu Mürringen, Kreis Malmedy.

Am Freitag den 28. December c., Morgens 10 Uhr,

läßt Herr Joh. Nic. Drosson sein zu Mürringen gelegenes Land-
gut, bestehend aus:

- einem im besten Zustande sich befindlichem geräu-
migen Wohnhause mit Stallungen, Scheunen und
Bering, Grundflächenraum 120 Ruthen,
- einem Garten, haltend 165 Ruthen,
- eilf Parzellen Wiese, haltend zusammen 29 Morgen,
- zehn Parzellen Acker, haltend zusammen 38 Morgen,
- sechs Parzellen Weide, haltend zusammen 13 Morgen,
- eine Parzelle Fichtencultur, haltend 165 Ruthen,

auf Credit gegen Bürgschaft öffentlich an den Meistbietenden durch den
Unterzeichneten versteigern.

Die Licitation findet in dem zu verkaufenden Hause statt, und es
soll das Gut zunächst in Parzellen, sodann im Ganzen (mit einem Auf-
gebot eines Zwanzigstel) zum Verkaufe ausgestellt werden.

Das Gut kann auch vor dem Licitationstermine aus freier Hand
erworben werden; nähere Auskunft hierüber ertheilt der Unterzeichnete,
bei welchem die Expertise des Gutes eingesehen werden kann.

[10]

Der königliche Notar
Kogel.

Haus-Verkauf.



Ein schönes Wohnhaus, in welchem seit Jahren
Wirthschaft betrieben wird und sich zu jedem andern
Geschäfte eignet, an der Eisenbahn-Station Gouvy in
Belgien gelegen, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt der Eigenthümer

(4)

Servais Ker.

Die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden

versichert wie folgt:

- 1) Lohn- oder Lastfuhrpferde, Maulthiere . . . zu 4 Prozent.
- 2) Andere Pferde, Maulthiere . . . zu 3 Prozent.
- 3) Ackerpferde, Maulthiere . . . zu 2 Prozent.
- 4) Rindvieh . . . zu 1 1/4 Prozent.
- 5) Schweine, Ziegen, Schafe . . . zu 8 Prozent.

Nähere Auskunft ertheilt jederzeit bereitwilligt der Agent

Friedrich Hisgen in Bleialf.

Ein tüchtiger

Fuhrknecht

sucht Stelle. Eintritt kann sofort erfolgen.
Näheres in der Expedition dse. Blattes.

6 gute Arbeitspferde

suchen zu verkaufen bei
Gebr. Blaise in Malmedy.

Ein erfahrener

Fuhrknecht

mit gutem Zeugniß kann bei dieselben so-
gleich eintreten.

Geldcours.

8 1/2 u, den 30. December.	Mark Pf.
20-Franken-Stücke	16 21
Wilhelms'd'or	16 82
5-Franken-St.	4 04
Pivre-Sterling	20 84
Imperial	16 85

Das „Kreisblatt für den Kreis M.
erscheint wöchentlich zweimal
Mittwochs und Samstags ausg.
Bestellungen werden bei allen Post-
und in der Expedition dieses Bl.
gegengenommen. — Der Prämien-
preis beträgt pro Quartal 1 Mar.
die Post bezogen 1 Mark 25 Pf.
schließlich der Bestellgebühren

Nr. 104.

Bestellung
auf das „Kreisblatt für den Kreis M.
medy“ für das 1. Qu.
bei allen zunächst gele.
Post-Anstalten und in
Expedition angenommen
beten die Bestellungen
chen zu wollen.

Durch die Post
Blatt 1 Mark 50
der Bestellgebühren.

Bei der großen
Kreisblattes eignet sich
kenntnismachungen, Ges.
vorzüglich und werde
langen Aufträge von
in andere Zeitungen

Bekanntmachung

Behufs Vornahme des
pro 1878 für den Kreis M.
Termin an auf

Montag, den 21.
Morgens 11 Uhr

auf dem dortigen Marktplatz.
Jeder, welcher dem Scha.
Körung vorführt, hat sich durch
seines Wohnortes darüber aus-
von ihm gerichtet oder von n.
sowie ob derselbe bereits früh
Werden angekaufte Hengste v.
Eigenthümer nicht im diesse.
muß dem Schauamte ein Atte-
den, daß der Hengst früher
wesen ist.

Malmedy, den 20. Decem.
De

No. 9255, Freie

Personal-C

Dem com. Bürgermeister
ist die Local-Schul-Inspe

Schulen der Bürgermeisterei
Weiteres übertragen worden

Vom Kriegsj

Telegramme der „Presse“
Verteidigung in Rumelien wi-
leiman Pascha erhielt den B.
unter Zurücklassung der für die
Besatzungen über den Balkan n.
Derselbe ist hier eingetroffen, u.
eines Operationsplanes Theil zu
Der Fürst von Rumänien und
Poradim. Die Armee Sulci
Rückzug vom Kom weiter f.
Zurückberufung Midhad Pascha
stehend, da, wie man wissen w
damit einverstanden sein soll.
Der Sultan hat Suleima

Warnung! Um nicht durch ähnliche betriegerische Bücher irre geführt
zu werden, verlange in H. ausdrücklich Dr. Airy's illustriertes Ver-
trauenswort, herausgegeben von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig.

Vertrauen kann ein Kranker
nur zu einer solchen Heilmethode
haben, welche, wie Dr. Airy's
Naturheilmethode, sich thatächlich
bewährt hat. Daß durch diese Me-
thode äußerst günstige, ja staunen-
erregende Heilerfolge erzielt worden, be-
weisen die in dem reich illust. Buche:

Dr. Airy's Naturheilmethode

abgedruckten zahlreichen Origin-
al-Atteste, laut welchen selbst
solche Kranke noch Heilung fanden,
für die Hilfe nicht mehr möglich
schien. Es darf daher jeder Kranke
sich dieser bewährten Methode um
so mehr vertrauensvoll zuwenden,
als die Leitung der Kur auf
Wunsch durch dafür angestellte
praktische Aerzte gratis erfolgt.
Näheres darüber findet man in
dem vorliegenden, 544 Seiten
starken Werke: Dr. Airy's Na-
turheilmethode, 100. Aufl., Zus-
bel.-Ausgabe, Preis 1 Mark,
Leipzig, Richter's Verlags-Anstalt,
welche das Buch auf Wunsch gegen
Einsendung von 10 Briefmarken
à 10 Pf. direct franco versendet.